

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BE Netz AG

1 Einleitung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der Lieferantin und der BE Netz AG vereinbarten Vertrags und werden durch die (konkludente) Auftragsbestätigung von der Lieferantin angenommen.

1.2 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AEB.

1.3 „Lieferantin“ bezeichnet den Hersteller oder Händler (Vertragspartner) der BE Netz AG

1.4 „Endkunde“ bezeichnet die Kundinnen und Kunden (Vertragspartner) der BE Netz AG.

1.5 Aus Gründen der Textlänge wird nur das grammatikalische Geschlecht verwendet.

2. Geltungsbereich

2.1 Die vorliegenden AEB gelten für den Kauf und die Lieferung von Elementen, vorgefertigten Teilen oder vollständigen, vorgefertigten Anlagen sowie von Dienst- und werkvertraglichen Leistungen.

2.2 Die vorliegenden AEB sind auf den kaufmännischen Verkehr anwendbar.

3. Angebot

3.1 Offerten der Lieferantin gelten während 3 Monaten, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3.2 Offerten haben der Anfrage der BE Netz AG zu entsprechen. Sollte die Offerte nicht der Anfrage der BE Netz AG entsprechen sind die Abweichungen der BE Netz AG anzuzeigen. Es steht der Lieferantin frei, zusätzliche Alternativen zu offerieren.

4. Preise

4.1 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind die genannten Preise Festpreise in Schweizer Franken und enthalten die jeweils geltenden Mehrwertsteuern. Alle Preise gelten für die komplette, mangelfreie Lieferung und Leistung zur BE Netz AG einschliesslich der Lieferung sämtlicher für die Leistung erforderlichen Komponenten, Materialien und sonstiger Liefergegenstände, deren Transport, Versicherung und Verpackung.

4.2 Allfällige Preiserhöhungen des Unterlieferanten oder Hersteller, die den Lieferanten treffen, können der BE Netz AG nur überwältzt werden, wenn dies im Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurde.

5. Inhalt und Umfang der Leistungen

5.1 Die Offerte erstreckt sich nur auf die schriftlich aufgeführten Leistungen.

5.2 Entsorgung: Gesetzliche und freiwillig vorgezogene Recyclinggebühren sind im vereinbarten Preis enthalten.

5.3 Änderungen von im Angebot explizit aufgeführten Produkten oder Leistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der BE Netz AG vorgenommen werden.

5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit vollständigen Angaben und Dokumenten zur Lieferung beizufügen.

6. Vorbereitung /Mitwirkungspflicht BE Netz AG

Die BE Netz AG ermöglicht der Lieferantin und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage hin vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

7. Verzug der Lieferantin

7.1 Die Lieferung ist zum vereinbarten Liefertermin fällig. Nach diesem Liefertermin befindet sich die Lieferantin ohne Weiteres im Verzug.

7.2 Kann der Liefertermin nicht eingehalten werden, setzt die BE Netz AG der Lieferantin eine Nachfrist von maximal 4 Wochen. Nach Ablauf der Nachfrist ist die BE Netz AG berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurück zu treten.

7.3 Die Lieferantin haftet der BE Netz AG für den gesamten Verspätungsschaden und für den Zufall.

7.4 Sofern sich die Lieferantin während der Bauphase in Verzug befindet, schuldet die Lieferantin der BE Netz AG zusätzlich zum Verspätungsschaden eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100.00 pro Tag. Die Höhe der Konventionalstrafe ist auf insgesamt 5% des Preises begrenzt.

7.5 Sofern der Liefertermin ohne jedes Verschulden der Lieferantin nicht eingehalten werden kann, trifft die Lieferantin lediglich eine Schadenminderungspflicht. Die Beweislast dafür, dass die Lieferantin kein Verschulden trifft, trägt die Lieferantin.

7.6 Die Lieferantin hat der BE Netz AG unverzüglich und unter Angabe der Ursache und zu erwartenden Auswirkungen schriftlich Anzeige über Lieferverzögerungen zu erstatten. Unterlässt die Lieferantin diese Mitteilung, haftet sie der BE Netz AG in jedem Fall für den Verspätungsschaden. Diese Bestimmung geht der vorstehenden Ziff. 7.5 vor.

8. Unmöglichkeit

8.1 Wird die Leistung nachträglich unmöglich oder war sie von Anfang an unmöglich, haftet die Lieferantin der BE Netz AG für den gesamten Schaden.

8.2 Sofern die Unmöglichkeit ohne jedes Verschulden von Seiten der Lieferantin eingetroffen ist, trifft die Lieferantin lediglich eine Schadenminderungspflicht. Die Beweislast dafür, dass die Lieferantin kein Verschulden trifft, trägt die Lieferantin.

8.3 Die Lieferantin hat der BE Netz AG unverzüglich und unter Angabe der Ursache und zu erwartenden Auswirkungen schriftlich Anzeige über die Unmöglichkeit der Leistung zu erstatten. Unterlässt die Lieferantin diese Mitteilung, haftet sie der BE Netz AG in jedem Fall für den entstandenen Schaden. Diese Bestimmung geht der vorstehenden Ziff. 8.2 vor.

9. Mängelgewährleistung beim Werkvertrag

9.1 Sofern die Lieferantin auch die Herstellerin des zu liefernden Gegenstandes im Sinne des PRHG ist, haftet sie als Herstellerin direkt gegenüber dem Endkunden. Wendet sich der Endkunde an die BE Netz AG, so kann diese den Schaden ersetzen und im Umfang des gesamten Schadens Regress auf die Lieferantin nehmen.

9.2 Die Lieferantin hat entsprechende Nachweise für die Produkt- bzw. Herstellergarantie bereit zu stellen (z.B. Garantieschein etc.). Sollten keine Nachweise vorliegen, gelten die Werte gemäss Datenblatt.

9.3 Zur Prüfung etwaiger Mängel ist die BE Netz AG berechtigt, den Produktionsfortschritt vorgefertigter Teile bzw. das Endprodukt zu besichtigen sowie ggf. zu prüfen und zu testen (z.B. Messwagen von OST, Messungen bei SUPSI etc.).

9.4 Die BE Netz AG zeigt die Mängel innert 10 Kalendertagen seit deren Entdeckung schriftlich an die Lieferantin an. In der Mängelrüge erklärt die BE Netz AG, ob sie die Annahme verweigert und Schadenersatz fordert oder die Nachbesserung des Werkes verlangt.

9.5 Sofern die BE Netz AG die Nachbesserung verlangt, übernimmt die Lieferantin die Materialkosten, sowie die Kosten für den Ausbau des mangelbehafteten und den Einbau des mangelfreien Materials inkl. allfälliger Liefergebühren (volle Schadloshaltung). Die BE Netz AG ist zusätzlich berechtigt, während der Bauphase eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100.00 pro Tag zu verlangen. Die Höhe der Konventionalstrafe ist auf insgesamt 5% des Preises begrenzt.

9.6 Die Gewährleistungsansprüche bestehen, solange die BE Netz AG gegenüber dem Endkunden zur Mängelgewährleistung verpflichtet ist, jedoch maximal während 5 Jahren nach Abnahme des Werks durch den Endkunden.

10. Mängelgewährleistung beim Kaufvertrag

10.1 Die Lieferantin haftet für mängelfreie Ware.

10.2 Die BE Netz AG prüft die Lieferung bei der Abnahme und meldet offenkundige Mängel schriftlich an die Lieferantin. Verdeckte Mängel meldet die BE Netz AG innert 10 Kalendertagen seit deren Entdeckung schriftlich an die Lieferantin. In der Mängelrüge erklärt die BE Netz AG, ob sie die Wandelung, die Minderung oder die Ersatzleistung fordert.

10.3 Im Gewährleistungszeitraum bzw. in der Garantiezeit nach Abschluss der Bauphase hat die Reaktionszeit auf eine Schadensmeldung innerhalb von 2 Wochen und die Schadensbearbeitung bzw. der Ersatz der Lieferantin innerhalb von 4 Wochen seit Entdeckung des Mangels zu erfolgen.

10.4 Die Lieferantin haftet für den Verzugsschaden. Die BE Netz AG ist zusätzlich berechtigt, während der Bauphase eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100.00 pro Tag zu verlangen. Die Höhe der Konventionalstrafe ist auf insgesamt 5% des Preises begrenzt.

10.5 Die Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme des Kaufgegenstandes durch den Endkunden.

11. Gewährleistungsausschluss

11.1 Der Unterhalt (z.B. Pflege des Gründachs), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation der Lieferantin sind Sache der BE Netz AG oder des Endkunden.

11.2 Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die Lieferantin nicht.

12. Zahlungsmodalitäten

12.1 Die Lieferungen erfolgen gegen Rechnung. Die Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

12.2 Ist nichts anderes festgelegt, erfolgt die Bezahlung innert 30 Tagen nach Übergabe der Lieferung und Rechnungsstellung.

12.3 Die Lieferantin kann eine Vorauszahlung von maximal 50% verlangen. Für die Vorauszahlung ist der BE Netz AG im Gegenzug auf Wunsch eine Bankgarantie zur Verfügung zu stellen.

12.4 Bei Vorliegen von Mängeln bzw. nicht vollständiger Lieferung ist die BE Netz AG berechtigt, die Zahlung zurück zu behalten.

13. Erfüllungsort, Übergang Nutzen und Gefahr

13.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz der BE Netz AG.

13.2 Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe der Ware an die BE Netz AG auf diese über.

14. Leistungsgarantie

14.1 Für Leistungsgarantien, die von der Lieferantin gewährt werden, haftet die Lieferantin direkt gegenüber dem Endkunden. Wendet sich der Endkunde an die BE Netz AG, so kann diese den Schaden ersetzen und im Umfang des gesamten Schadens Regress auf die Lieferantin nehmen.

14.2 Die Lieferantin hat entsprechende Nachweise für die Rückverfolgbarkeit der Garantien bereit zu stellen (z.B. Liste der Seriennummern, Flashwerte,...)

14.3 Sollten keine Flashdaten verfügbar sein, gilt der Nominalwert gemäss Datenblatt zum Nachweis der garantierten Leistung. Zusätzlich hat die BE Netz AG das Recht, unabhängige Messungen von akkreditierten Prüfinstituten (z.B. SUPSI, SPF,...) einzuholen, die als Nachweis herangezogen werden dürfen.

15. Datenschutz

15.1 Die Lieferantin verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Sind die Bilder von der BE Netz AG zur Verfügung gestellt worden, ist zusätzlich auf die BE Netz AG als Quelle und Installateur bzw. ihrer erbrachten Leistung zu verweisen. Darüber hinaus sorgt die Lieferantin dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung der BE Netz AG oder seines Endkunden keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind. Die betroffene Person kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website, löscht die Lieferantin die Bilder umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Firmen-Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Bilder im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind.

15.2 Daten aus Datenerfassungssystemen (Monitoring-Systemen, Energiemanagementsystemen und Abrechnungssystemen) dürfen von der Lieferantin nicht weitergegeben werden. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Schiedsklausel:

Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle Swissolar oder an eine ähnliche Stelle wenden und sollen erst nach einem allfälligen Scheitern des Ombudsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen.

16.2 Solidarhaftung:

Besteht die Kundin aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter der Lieferantin gegenüber als Solidarschuldner.

16.3 Formvorschriften:

16.3.1 Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen der vorliegenden AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

16.3.2 Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen etc., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

16.3.3 Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

16.4 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Teilbestimmung der vorliegenden AEB nichtig, unverbindlich oder unwirksam, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16.5 Subsidiäres Recht:

Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen und, wo es vertraglich vereinbart wurde, die Schweizer Norm SIA 118:2013 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).

16.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Sitz der BE Netz AG als ausschliesslicher Gerichtsstand.